

Sicherheit und Freiheit in der globalisierten Risikogesellschaft

Die Sicht des japanischen Rechts

*Makoto Ida**

Einleitung

- I. Warum ist Sicherheit so wichtig geworden?
 - II. Unfälle, Katastrophen und Fahrlässigkeitsdogmatik
 - III. Probleme um das Spannungsverhältnis von Sicherheit und Freiheit
- Schluss

EINLEITUNG

Sicherheit ist in Japan seit über 20 Jahren ein besonders wichtiges gesellschaftliches Thema. Die Parole „*for a safe and secure society*“ bekommt man heute immer und überall zu hören. Die Sicherheit bedeutet hier, dass Leben, Körper, Gesundheit und andere wichtige Rechtsgüter des Bürgers vor Bedrohungen, die, wie kriminelle Handlungen, Terroraktivitäten, Unfälle oder Naturkatastrophen, ganz vielfältiger Art sein können, unversehrt bleiben. Im Grundrechtskatalog der japanischen Verfassung von 1946 gibt es kein ausdrückliches Grundrecht auf Sicherheit. An dem gegenwärtigen Ruf nach Sicherheit ist bemerkenswert, dass der Staat nicht nur legitimiert, sondern auch verpflichtet werden soll, für die Sicherheit der Bürger bestimmte Maßnahmen verwaltungsrechtlicher oder strafrechtlicher Natur zu ergreifen. Es handelt sich hier um einen Legitimations- sowie Verpflichtungsgrund zur aktiven staatlichen Risikominimierung. Sofern damit Eingriffe in die bürgerlichen Freiheiten und die Privatsphäre verbunden sind, ist zu fragen, ob und inwieweit die Sicherheit auch auf Kosten dieser Freiheiten geschützt werden darf und soll. Die hier zur Erörterung stehende Problematik hat deshalb eine gängige Formulierung gefunden: „*Sicherheit versus Freiheit*“.

In diesem 30-minütigen Vortrag werde ich mir zunächst Gedanken über die Ursachen der Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls unter der Bevölkerung machen. Im zweiten Teil werde ich dann kurz berichten, dass und

* Prof. Dr. Dres. h. c. Makoto Ida, Chūō University Law School, Tōkyō.
Die Vortragsfassung ist beibehalten.

wie die japanischen Strafrjuristen sich bisher mit ihrer Fahrlässigkeitsdogmatik um die strafrechtliche Aufarbeitung großer Unfälle und Katastrophen bemüht haben. Im darauffolgenden, umfangreicheren Teil werde ich auf die grundsätzliche Frage, wie man den strafrechtlichen Sicherheitsschutz und die Garantie der bürgerlichen Freiheiten miteinander koordinieren sollte, eingehen. Mit einem kurzen Schlusswort werde ich zum Ende kommen.

I. WARUM IST SICHERHEIT SO WICHTIG GEWORDEN?

Das Bedürfnis nach Sicherheit hat seine Ursache in einer ständigen Besorgnis des Menschen in der modernen Gesellschaft. Die hoch industrialisierte und technisierte Gesellschaft ist so komplex geworden, dass sie für den Einzelnen nur noch eine große „Black Box“, ein unheimliches Wesen, ist. Unser Sozialleben ist weitgehend vom unreflektierten Vertrauen der Menschen zueinander und von unzähligen, eigentlich fragilen, technischen Einrichtungen abhängig. Hinzu kommen Bedrohungen der Natur, von Erdbeben über die zerstörte Ozonschicht bis hin zu Pandemien, die der menschlichen Kontrolle mehr oder weniger entzogen sind. Weiterhin ist das Schadenspotential, das auf dem Handeln Einzelner wie auf Naturkatastrophen beruht, enorm gewachsen. Wir haben den schönen Glauben, dass künftiges Geschehen ganz grundsätzlich voraussehbar und beherrschbar ist, inzwischen verloren. Angesichts einer explosiven Zunahme von Informationen ist das Gefühl, dass Entscheidungen getroffen werden müssen, deren Folgen nicht absehbar sind, ein alltägliches Vorkommnis geworden. Die in den Medien berichteten Fälle von Schwerekriminalität, Verkehrs- und Betriebsunfällen, der Umweltverschmutzung, der Lebensmittel- und Medikamentenvergiftung und der Naturkatastrophen erregen und verstärken das Gefühl der Unsicherheit in der Bevölkerung. Die Serienstraftaten, die insbesondere 1994 und 1995 von der sog. *Aum-Sekte* verübt wurden, und das Jahrtausenderdbeben, das 2011 Nordost-Japan heimsuchte und verwüstete, das Leben von über 15 000 Menschen kostete und die AKW-Katastrophe in *Fukushima* verursachte, waren Beispiele der schlimmsten Ereignisse, die das Sicherheitsgefühl der Japaner besonders stark erschüttert haben.

Die Schwierigkeiten, die uns Juristen die Entwicklung zum Sicherheitsstaat bereitet, liegen vornehmlich darin, dass das Gefühl, andauernd Risiken ausgesetzt zu sein, einerseits durchaus sachlich begründet ist, sich aber andererseits dieses Risiko nicht immer empirisch robust nachweisen lässt und sogar teilweise das Produkt grundloser Einbildung sein kann. Besonders problematisch ist, dass mit der unter der Bevölkerung verbreiteten Besorgnis oft emotionale und irrationale Züge verbunden sind, die auf empirische Beweise und nüchterne Abwägung von Nutzen und Schaden wenig Rücksicht nehmen. Das zeigt sich auf exemplarische Weise bei der Krimi-

nalitätswahrnehmung sowie -furcht. Betrachtet man die gegenwärtige Kriminalitätslage in Japan, so weisen die schweren Delikte ziemlich stabile und im internationalen Vergleich auffallend niedrige Zahlen auf. Trotzdem werden in der japanischen Öffentlichkeit die Bedrohung durch Kriminalität und Mängel in der Sicherheit immer wieder unterstrichen.

Die Forderung nach Sicherheit wirft hier deshalb eines der schwierigsten Probleme auf: Bei der Einschätzung der Gefahr und der Prüfung der Schädlichkeit eines zu regulierenden Verhaltens und der Effizienz von Gegenmaßnahmen geraten die Strafrechtler des Öfteren in eine Lage, in der von wissenschaftlichen Beweisen im strengen Sinne nicht gesprochen werden kann. Die Rede von der Beweislast ist hier fehl am Platz. Ich sage ganz allgemein: Wenn die Gefahr- und Schadensprognose des Täterverhaltens oder die Effizienz einer strafrechtlichen Maßnahme empirisch ungesichert sind und wir dann mangels einer robusten Beweisführung eine Maßnahme zurückstellen – Stichwort: „in dubio pro libertate“ –, gehen wir dann notgedrungen ein Risiko für die Bürger, d.h. die potentiellen Opfer, ein. Es ist nicht so, dass das Strafrecht einseitig die Freiheiten der Bürger einschränken würde, sondern das Strafrecht verteilt die Freiheiten unter den Bürgern. Sich auf ein Minimum an Grundrechtseingriffen beschränken zu wollen, kann zu einem ungleichen Rechtsgüterschutz zu Lasten des weniger wohlhabenden Teils der Bevölkerung führen, da reiche Bürger sich dann durch einen privaten Sicherheitsdienst oder generell durch die Auswahl weniger riskanter Lebensbedingungen schützen können.

II. UNFÄLLE, KATASTROPHEN UND FAHRLÄSSIGKEITSDOGMATIK

Ein besonders wichtiger Aspekt des strafrechtlichen Sicherheitsschutzes in der heutigen „Risikogesellschaft“ besteht darin, den großen Unfällen und Katastrophen, wenn und insoweit sie auf menschlichem Versagen beruhen, entgegenzuwirken. So wird in Japan von Anfang an *nicht* bezweifelt, dass die Verantwortlichen etwa für Explosionsunfälle, die Herstellung oder den Vertrieb mangelhafter Produkte oder Brände von großen Gebäuden wie Hotels, Kaufhäusern oder Krankenhäusern nicht nur zivilrechtlich, sondern auch strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden müssen. Dabei zeigt sich allerdings deutlich die grundsätzliche Schwierigkeit, die sich ergibt, wenn man mit dem herkömmlichen, am einzelnen Individuum orientierten Strafrecht der Unternehmenskriminalität entgentreten will. Unser heutiges Strafrecht knüpft an die Einzeltat des individuellen Täters und an seine persönliche Schuld an. Eine adäquate strafrechtliche Erfassung macht uns große Mühe, wenn Individuen in das Kollektiv eingebunden, unter Ressorts- und Arbeitsteilung und mit einer an sich rechtmäßigen Zielsetzung tätig geworden sind.

Damit die Strafverfolgung sich nicht nur an die sich am Unfallort betätigenden Personen richtet, d. h. auf die unterste Ebene der Firma beschränkt bleibt, sondern auch eine fahrlässige Strafbarkeit der für die Unfallvorbeugung verantwortlichen leitenden Personen des Unternehmens begründet werden kann, haben die Lehre und Rechtsprechung in Japan die Rechtsfigur der Organisations- und Aufsichtsfahrlässigkeit entwickelt. Von einer Organisationsfahrlässigkeit spricht man, wenn sich ein deliktischer Erfolg auf einen Organisationsfehler, der sowohl in personellen als auch in sachlichen Mängeln bestehen kann, zurückführen lässt. Und um eine Aufsichtsfahrlässigkeit handelt es sich in den Fällen, bei denen sich eine Nachlässigkeit einer vorgesetzten Person bei der Aufsicht über ein gefahrträchtiges Handeln einer ihr unterstehenden Person feststellen lässt.

Die Rechtsfigur der Organisations- und Aufsichtsfahrlässigkeit bietet den japanischen Strafrjuristen das Handwerkzeug, das ihnen die strafrechtliche Aufarbeitung großer Unfälle und Katastrophen ermöglicht. Bezüglich dieser Rechtsfigur stellen sich freilich eine Reihe von dogmatischen Fragen, insbesondere über die Voraussehbarkeit des schädigenden Erfolgs einerseits und die Konkretisierung der strafrechtlichen Sorgfaltspflicht der firmenleitenden Personen andererseits.

Ein besonders aktuelles Beispiel liefert die AKW-Katastrophe in Fukushima. Im Jahre 2016 wurde Anklage gegen drei frühere Tepco-Führungskräfte erhoben und das Strafverfahren ist jetzt am Distriktgericht Tōkyō anhängig. Ihnen wird nicht etwa die Verursachung der Nuklearschäden zum Vorwurf gemacht, sondern sie sind insbesondere wegen fahrlässiger Tötung von 44 – meistens älteren – Patienten angeklagt worden, die aus einem Krankenhaus in der Nähe des Kernkraftwerks evakuiert werden mussten und während des Transports oder gleich nach dem Transport auf Grund ungenügender medizinischer Behandlung starben. Erwähnenswert ist, dass es erst durch eine Art von Klageerzwingungsverfahren zur Anklage gekommen ist: Die Staatsanwaltschaft war der Auffassung, dass die Tepco-Manager nicht verurteilt werden könnten und entschied gegen eine Anklage. Aber die Überprüfungscommission verwarf diese Entscheidung und ordnete die Anklage an. Die Rolle des Staatsanwalts übernimmt jetzt ein Team von Rechtsanwälten.

Es steht außer Streit, dass vor dem Zeitpunkt des 11. März 2011 die statistische Möglichkeit einer Tsunami-Katastrophe dieses Ausmaßes durchaus bekannt war und Tepco nicht die angemessenen Vorkehrungen dagegen getroffen hatte. Bereits im Jahre 2008 kam die zuständige Abteilung bei Tepco zum Ergebnis, dass man theoretisch mit einer 15,7 Meter hohen Tsunamiwelle rechnen kann, und schlug vor, dementsprechende Vorkehrungen zu treffen. Fraglich ist aber, ob auf Grund dieser statistischen Möglichkeit bestimmte Maßnahmen zur Verhinderung einer Nuklearkatastrophe, die der

Firma enorme Kosten auferlegt hätten, – vom strafrechtlichen Standpunkt – geboten gewesen wären und ob die einzelnen Angeklagten so große Durchsetzungsmacht in der Firma hatten, dass sie gegen die feststehenden Unternehmensrichtlinien diese Maßnahmen hätten auch durchsetzen können.

Insgesamt zeigt sich hier, welche Schwierigkeiten das traditionelle, am Individuum orientierte Strafrecht bei der Bekämpfung der Unternehmenskriminalität hat und wie wenig das Strafrecht – im Gegensatz zu den verwaltungsrechtlichen Regulierungen – zum Sicherheitsschutz beitragen kann.

III. PROBLEME UM DAS SPANNUNGSVERHÄLTNIS VON SICHERHEIT UND FREIHEIT

1. Die heutige Diskussionslage erscheint aus historischer Sicht eigenartig. Der linksliberale Zeitgeist, der in der Diskussion der Nachkriegsjahre herrschte, stand einem staatlichen Eingriff in die bürgerlichen Freiheiten im Interesse der Öffentlichkeit ganz grundsätzlich kritisch gegenüber. Man denke etwa daran, dass in Japan in den 1970er Jahren mehrfache Versuche, die Maßregeln der Sicherung und Besserung ins Strafgesetz einzuführen, nach massiver Kritik, dass sie den uneingeschränkten Freiheitentzug auf Grund einer unzuverlässigen Gefahrprognose ermöglichten, scheiterten und bis 2003 keine justiziellen Maßnahmen gegen psychisch kranke Straftäter existierten. Heute sind demgegenüber auch im früheren linksliberalen Lager laute Stimmen vernehmbar, die insbesondere zum Schutz von sozial Schwachen wie Frauen und Kindern einer frühen polizeilichen Intervention, der Vorfeldkriminalisierung und der Strafverschärfung das Wort reden. In der Frage „Sicherheit oder Freiheit“ verlaufen die Diskussionslinien inzwischen quer zu den überkommenen politischen Lagern links und rechts.

2. Bezüglich des Spannungsverhältnisses zwischen Sicherheit und Freiheit gibt es manche klärungsbedürftigen Probleme. Hier möchte ich aber aus Zeitgründen nur zwei Punkte herausgreifen und jeweils kurz erläutern:

a) Der erste Punkt: *Vorverlagerung der Strafbarkeit*. Die Entwicklung zu einem präventiven Sicherheitsstaat hat im Strafrecht zur Folge, dass man dazu neigt, die staatliche Einmischung mittels des Strafrechts in einem immer früheren Stadium zuzulassen und damit den Strafbarkeitsbereich nach vorne auszudehnen. Die traditionelle Vorstellung vom Strafrecht war dadurch gekennzeichnet, dass die Strafe ihrem Wesen nach Zufügung eines Übels, eine dem Straftäter retrospektiv zuzufügende Rechtsgutsverletzung, darstellt, und eine Straftat, ein anderes Übel, das der Täter schuldhaft bewirkt hat, zur Voraussetzung hat. Die Vorverlagerung der Strafbarkeit scheint jedoch nicht so sehr um einer retrospektiven Bestrafung willen, als

vielmehr zum Zweck der Gefahrenabwehr, d.h. einer möglichst frühen polizeilichen Einmischung, gefordert zu sein. Die Akzentverschiebung von der Repression zur Prävention innerhalb des materiellen Strafrechts schreitet parallel zur prozessrechtlichen Tendenz der Verwischung zwischen den ermittelnden und den präventiven Tätigkeiten der Polizei immer weiter fort.

Diese Tendenz der Vorfeldkriminalisierung insbesondere mittels der Vorbereitungsdelikte und der abstrakten Gefährdungsdelikte ist in Japan seit den 1990er Jahren immer mehr in den Vordergrund getreten, etwa im Wirtschaftsstrafrecht, insbesondere im Bereich der Cybercrime-Delikte. Das Gesetz über das Verbot des unbefugten Zugangs zu einem von einem anderen betriebenen Computersystem von 1999, das in Japan bei der Bekämpfung der Cyber- und Netzwerkkriminalität eine zentrale Rolle spielt, stellt beispielsweise auch den Erwerb und das Aufbewahren einer Benutzer-ID oder des Passworts Fremder unter Strafe. Dass die Cybercrime-Delikte ein enormes Schadenspotential besitzen, beruht nicht auf grundloser bloßer Imagination, sondern dürfte eine unbezweifelbare Realität sein. Die wirklich ernste Vorverlagerungsproblematik bei den Cybercrime-Delikten kann man nicht so sehr in der zeitlichen Distanz bis zur Rechtsgutsverletzung, als vielmehr in der Verflüssigung der Grenzen zwischen legalem und illegalem Verhalten sehen. Diese *Verflüssigungstendenz* taucht in zwei verschiedenen Erscheinungsformen auf. Erstens werden an sich neutrale oder „zweideutige“ Handlungen unter Strafe gestellt, die erst durch die Zweckrichtung des Täters oder wegen der Wahrscheinlichkeit einer dadurch hervorgerufenen Rechtsgutsverletzung im konkreten Fall ein strafwürdiges Unrecht konstituieren. Die Problematik der sog. Dual-Use-Produkte ist hier einschlägig. Ein bekannter Fall ist der sog. *Winnie-Fall*. Zweitens wird mit der Vorfeldkriminalisierung der Staat in der Lage sein, in die Privatsphäre des Individuums, etwa ins Arbeitszimmer zu Hause, ins Wohn- oder Schlafzimmer, wo immer auch man den PC benutzen kann, einzudringen und die Fingerbewegungen eines PC-Benutzers, die äußerlich gesehen gar nichts Außergewöhnliches sind, unter Strafe zu stellen. Das ist auch deshalb problematisch, weil heute für die Menschen der PC und seine Nutzung eine Erweiterung der Privatsphäre darstellt. Das Verflüssigungsphänomen in dieser Richtung bringt insbesondere mannigfaltige prozessrechtliche Probleme mit sich.

Bei der Anwendung des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzips auf die Vorverlagerungsproblematik ist die Frage, ob zur Vermeidung einer entfernten, mehr oder weniger wahrscheinlichen Gefahr ein Eingriff in die Grundrechte gerechtfertigt ist, von zentraler Bedeutung. Diese Frage kann m.E. dann bejaht werden, wenn das Verbot eines in diesem Sinne entfernt-gefährlichen Verhaltens nur die Keime späterer gravierender Rechtsgutsverletzungen erfasst und die mehr oder weniger sozial tolerierten oder sogar völlig ordnungsgemäßen Handlungen nicht in seinen An-

wendungsbereich einbezieht, d. h. eine Abgrenzung somit möglich ist. Ein Beispiel eines relativ genau bestimmten Verbots in diesem Sinne findet man in der waffengesetzlichen Regulierung. In Japan wird durch das Waffengesetz von 1958 Privatpersonen Handel, Erwerb und Besitz, Aufbewahrung sowie Gebrauch von Waffen mit strikten Ausnahmen bei strenger Strafe verboten. Man sagt, dass in Japan nach Malaysia das weltweit zweitstrengste Waffengesetz gilt. Dagegen sind bisher – das würde in den USA etwas anders sein – keine verfassungsrechtlichen Bedenken geäußert worden.

Über das Verbot eines entfernt-gefährlichen Verhaltens ist insbesondere in Bezug auf die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität einschließlich von Terroraktivitäten lebhaft diskutiert worden. Das UNO-Übereinkommen gegen transnationale Organisierte Kriminalität von 2000, die sog. *Palermo-Konvention*, fordert die Mitgliedstaaten auf, im Wege der gemeinsamen weltweiten Bekämpfung der Organisierten Kriminalität die Strafbarkeit weitgehend vorzuverlegen, d. h. Strafvorschriften bereitzuhalten, die die Beteiligung an einer kriminellen Organisation oder die Verabredung zur organisierten Ausführung schwerer Straftaten unter Strafe stellen. Während Deutschland bereits 2006 diese internationale Übereinkunft ratifiziert hatte, hat Japan bis zum Sommer 2017 gebraucht, um nach einem über 10 Jahre lang heiß geführten Streit schließlich diese UNO-Konvention zu ratifizieren. Hierzu ist zweierlei zu bemerken. *Erstens*: Im Vergleich zum deutschen Strafrecht, dessen Vorverlagerungstendenz weit fortgeschritten ist, ist das japanische durch eine erfolgs- bzw. schadensorientierte, d. h. erst im späteren Stadium eintretende Strafbarkeit gekennzeichnet. Um den Forderungen der Palermo-Konvention zu genügen, musste Japan eine großangelegte Reform vornehmen und ein neues Gesetz für eine umfassende Kriminalisierung schaffen, was einen weiten Sprung für Japan bedeutete. *Zweitens*: Die Palermo-Konvention suchte angesichts der transnationalen Tätigkeiten der Organisierten eine globale Vorverlagerung umfassender Art zu verwirklichen, damit keine Regelungslücke auf dem Weltatlas entstehe. Für Japan, das durch die Organisierte Kriminalität nicht so stark belastet ist wie andere Länder, bedeutete das, dass die Japaner dementsprechend kriminalisieren mussten, obwohl in rein nationaler Sicht für eine derartige umfassende Kriminalisierung nicht unbedingt eine empirisch fundierte Notwendigkeit bestand. Andererseits hat das neue Gesetz, das letztes Jahr entstanden ist, sehr restriktive Voraussetzungen kumulativer Art statuiert, nämlich erstens die Bildung einer kriminellen Organisation, zweitens gemeinsame Verabredung zur Ausführung einer bestimmten schweren Straftat und drittens gewisse Vorbereitungshandlungen. Mir scheint, dass man hier der Gefahr der Erosion, die darin liegt, dass auch Personen und ihre Handlungen, die man bei den Bemühungen, die Organisierte Kriminalität zu be-

kämpfen, eigentlich nicht im Auge hat, in die Strafbarkeit mit einbezogen werden würden, weitestgehend vorgebeugt hat.

Ich möchte in aller Eile noch die gegenwärtigen Vorverlagerungstendenzen in Japan insgesamt kurz charakterisieren. Die bisherige Vorfeldkriminalisierung in Japan war entweder durch das Erfordernis der Auffälligkeit des Tatobjekts wie dies bei Waffen, Sprengstoff, Rauschgift, unzüchtigen Schriften, einer unechten Urkunde, einer gestohlenen Sache usw. oder durch das Verlangen eines subjektiven Tatbestandsmerkmals wie der Absicht des Täters, damit das Hauptdelikt auszuführen, gekennzeichnet. Diese beiden Schranken ermöglichen m.E. – jedenfalls in Japan – einen effektiven Schutz vor Missbrauch der Strafgewalt. Bei der neueren japanischen Strafgesetzgebung jedoch werden diese Strafbarkeitseinschränkungen immer weniger beachtet. Damit geht die gesetzgeberische Strategie einher, das zu schützende Rechtsgut abstrakt zu begreifen und dort anzusiedeln, wo empirische Überlegungen zur Gefährlichkeit oder Sozialschädlichkeit des Verhaltens wenig Aussagekraft haben. Beispiele dafür liefert die häufige Rede von der Menschenwürde in der Bio- oder Gentechnik oder vom öffentlichen Vertrauen in die digitale Infrastruktur bei der Bekämpfung der Cyber- und Netzwerkkriminalität. Aus alledem lässt sich konstatieren, dass die heutige Vorfeldkriminalisierung in Japan mehrere Eigenschaften aufweist, die bisher nicht bekannt waren, so dass die japanische Strafgesetzgebung insgesamt bereits in ein neues Stadium eingetreten ist.

b) Der zweite Punkt: *Entwicklung zum Überwachungsstaat?* Im japanischen Strafverfahren sind inzwischen die Video-Aufnahmen von großflächig im öffentlichen Raum installierten Überwachungskameras – neben dem Gebrauch der DNA-Muster-Untersuchung – zu einer ganz zentralen Ermittlungs- und Identifizierungsmethode avanciert. In der Tat hat die Zahl der Überwachungskameras insbesondere seit den 1990er Jahren drastisch zugenommen. Dieser Umstand gibt Anlass zu der Frage, ob unser Land auf dem Weg zu einem Überwachungsstaat ist.

Beschränkt man unseren Blick einstweilig auf das Strafrecht, so scheint aber Japan der Kritik, ein „Überwachungsstaat“ zu sein, viel weniger ausgesetzt zu sein als Deutschland. Das japanische materielle Strafrecht ist gegenüber dem deutschen bezüglich der Vorfeldkriminalisierung noch viel zurückhaltender eingestellt, obwohl wir uns insbesondere im Bereich der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität durch die neuere Reform den Deutschen etwas angenähert haben. Was das Strafprozessrecht anbelangt, konnten wir bisher *ohne* einschneidende Zwangsmaßnahmen und Grundrechtseingriffe, die in Deutschland zulässig sind, auskommen. Japan gilt als ein sicheres Land mit wenig Kriminalität. Ein wichtiger Faktor dafür ist die Effektivität der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Die Ermittlungsorgane

entfalten diese effektive Tätigkeit ohne großen Lauschangriff, ohne Einsatz von verdeckten Ermittlern und Lockspitzeln und ohne Online-Durchsuchung. Was die Überwachung der Telekommunikation, für die auch die japanischen Ermittlungsorgane seit 1999 befugt sind, angeht, verwenden sie sie sehr sparsam. Im Jahre 2017 ergingen insgesamt nur 40 richterliche Anordnungen, während die Zahl in Deutschland im gleichen Jahr über 20.000 betrug. Aber ich würde so sagen, dass sich das japanische Strafrecht diese „Vorteile“ vornehmlich durch seine *Geständnisabhängigkeit* erkaufte. In Japan wird der Erlangung des Geständnisses großer Wert beigelegt. Das Ziel der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlung liegt darin, durch eine strenge Vernehmung, die tagelang, auch an Sonn- und Feiertagen, bis in die späte Nacht unter weitgehender Einschränkung der Kontakte nach außen durchgeführt wird, die Beschuldigten zu einem Geständnis und zugleich zur Bitte um Entschuldigung, und zu einer Reuebekundung zu motivieren. Es mag sein, dass bei den Japanern von ihrer Mentalität her die Geständnisbereitschaft sehr hoch ist und diese Art und Weise der Vernehmung sich bisher im Großen und Ganzen bewährt hat. Aber eine Reform in diesem Punkt ist längst fällig und die Japaner bemühen sich derzeit auf verschiedene Weise, diese starke Geständnisorientierung zu überwinden. Insbesondere ist seit neuestem bei schweren Straftaten eine Ton- und Videoaufnahme des ganzen Vernehmungsprozesses obligatorisch, so dass eine nachträgliche Prüfung der Rechtmäßigkeit des Zustandekommens des Geständnisses möglich geworden ist. Ich wage deshalb vorauszusagen: Je mehr sich unser Land von der Geständnisabhängigkeit befreit und den globalen Standards annähert, desto mehr brauchen wir zur Aufklärung der Straftaten auch jene einschneidenden Zwangsmaßnahmen und Grundrechtseingriffe, die in den europäischen Ländern heute ganz üblich sind.

SCHLUSS

Ich komme zum Schluss. Die Frage „Sicherheit versus Freiheit“ gestattet keine pauschale Stellungnahme für das eine oder andere. Ein Leben ohne Risiko ist nicht lebenswert. Nur in einer „funktionslosen, toten Museumswelt“, wie einst *Hans Welzel*, mein akademischer Großvater, formulierte, ist absolute Sicherheit denkbar. Sie ist kein Ideal unserer Gesellschaft. Man denke etwa an die totale Sicherheit im Straßenverkehr durch eine weitestgehende Beschränkung der Freiheit des Verkehrsteilnehmers. Wenn aber das Risiko qualitativ wie quantitativ einen Punkt erreicht, an dem die Nicht-Einmischung des Strafrechts kaum zu verantwortende Konsequenzen mit sich führt, ist die strafrechtliche Regulierung geboten. Aber wann ist dieser kritische Moment gegeben und wie ist dieser Punkt auf empirisch fundierte Weise zu ermitteln? Das ist die zentrale Frage.